



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2012

Nr. 19

Rostock, 28.06.2012

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock
über die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 25. Juni 2012

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 25. Juni 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 81 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Vergabe von Deutschlandstipendien erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Rostock über die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Rostock die neu zu vergebenden Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.“

b. Absatz 5 wird wie folgt gefasst.

„Von der Gesamtzahl der Stipendien, die gemäß Absatz 2 Nummer 1 zur Ausschreibung gebracht werden, werden 20 Prozent für Studienanfängerinnen/ Studienanfänger bereitgestellt. Ergeben 20 Prozent von der Gesamtzahl der Stipendien keinen ganzzahligen Betrag, so ist die Zahl der für Studienanfängerinnen/ Studienanfänger bereitzustellenden Stipendien bis zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden. Die übrigen Stipendien werden für Studierende höherer Fachsemester eines Erststudiums und weiterführender Studiengänge bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss bereitgestellt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Für die form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen (§ 4 Absatz 3) wird ein dezentrales Vorauswahlverfahren durchgeführt. Dazu treffen die Fakultätsräte für die Bewerbungen der Stipendienbewerberinnen/Stipendienbewerber für die der jeweiligen Fakultät zugeordneten Studiengänge jeweils eine Reihungsentscheidung für Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 und Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 anhand der jeweils einschlägigen Auswahlkriterien nach Absatz 6 Satz 1. Die Fakultätsräte können die Vorauswahlentscheidung an einen Vorauswahlausschuss der Fakultät delegieren, über dessen Zusammensetzung die Fakultätsräte entscheiden und an denen Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden mit Stimmrecht vertreten sein sollen. Der Stipendienauswahlausschuss wählt unter Berücksichtigung der an den Fakultäten vorgenommenen Vorauswahl unter allen Bewerberinnen/Bewerbern gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.“

c. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Der Stipendenauswahlausschuss kann vor der Auswahlentscheidung gemäß Absatz 1 unter vorrangiger Berücksichtigung der Widmungen der privaten Mittelgeber eine Kontingentierung der verfügbaren Stipendien und die Zuweisung bestimmter Kontingente an die Fakultäten mit dem Ziel einer möglichst gerechten Verteilung der Stipendien auf die Fakultäten beschließen. In diesem Fall erfolgt die Reihung und die Festlegung der Nachrückerinnen/Nachrücker jeweils bezogen auf die festgelegten Kontingente. Wird von der Möglichkeit der Kontingentierung Gebrauch gemacht, kann der Stipendenauswahlausschuss von den festgelegten Kontingenten abweichen, wenn einem Kontingent keine ausreichende Zahl ausreichend qualifizierter Bewerberinnen/Bewerber zugeordnet werden kann.“

d. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern Personen, die nach dieser Satzung kraft Amtes dem Stipendenauswahlausschuss angehören würden, gleichzeitig die Rolle eines privaten Mittelgebers einnehmen, ist die Mitgliedschaft im Stipendenauswahlausschuss für diese Personen ausgeschlossen; sie können aber entsprechend Absatz 4 Nummer 2 mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stipendenauswahlausschusses teilnehmen. An ihrer Stelle ist im Falle der Nummer 1 durch den Rektor, im Falle Nummer 2 durch den Fakultätsrat ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied für den Stipendenauswahlausschuss zu benennen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert

a. Absatz 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise gemäß Absatz 4 wird über die Verlängerung der Bewilligung durch den Stipendenauswahlausschuss von Amtes wegen entschieden. Er hat dabei die Kriterien des § 5 Absatz 6 und den Fortschritt der Stipendiatinnen/Stipendiaten in Bezug auf das Studienziel zu berücksichtigen. Die Verlängerung bestehender Stipendien hat, unter der Voraussetzung des Fortbestandes aller Fördervoraussetzungen nach Maßgabe dieser Satzung, Vorrang gegenüber der Vergabe neuer Stipendien gemäß § 4 Absatz 1.“

c. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Stehen private und öffentliche Stipendienmittel nicht in ausreichendem Maße oder nicht mit der erforderlichen Widmung zur Verfügung, um alle Bewilligungen in den Fällen zu verlängern, in denen die Stipendiatinnen/Stipendiaten die persönlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Bewilligung erfüllen, so bildet der Stipendenauswahlausschuss eine Rangfolge unter den für eine Verlängerung der Bewilligung in Betracht kommenden Stipendiatinnen/Stipendiaten und entscheidet entsprechend, unter Berücksichtigung der Widmungen, über die Verlängerung. Der Wunsch eines privaten Mittelgebers, bisher mit seinen Stipendienmitteln geförderte Stipendiatinnen/Stipendiaten weiter zu fördern, soll dabei berücksichtigt werden.“

d. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

e. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, insoweit abweichend von Absatz 7 und § 7 Absatz 2, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Vergabe von Deutschlandstipendien tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juni 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 25. Juni 2012.

Rostock, 25. Juni 2012

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck